

gegen Walken, Schwefeln, Carbonisieren, Chloren, Mercerisieren, Potten, Dekatieren, Krabben, Überfärben, Kiern.

Im Vorstehenden habe ich versucht, in die so verwickelten Echtheitsfragen insofern ein System zu bringen, als ich sie in 3 Kategorien einteile:

1. Gebrauchsechtheit, für die der Färber und das Publikum zu sorgen haben.
2. Gebrauchsechtheit, für die der Färber allein zu sorgen hat.
3. Echtheit für die Zwischenverarbeitung.

● Es dürfte für die am 30./9. in Karlsruhe tagende „Echtheitskommission“ der Fachgruppe für Chemie der Farben- und Textilindustrie eine Erleichterung bedeuten, wenn die zu behandelnden Fragen in diesem Sinn getrennt werden. [A. 163.]

Intensivbetrieb der Schwefelsäurefabrikation.

Von HUGO PETERSEN, Charlottenburg.

An Aurel Nemes, Brüssel (diese Z. 24, 1564 [1911]) und Dr. Theodor Meyer, Offenbach a. M. (diese Z. 24, 1520 [1911]).

(Eingeg. 31./8. 1911.)

Als auf der Stettiner Jahresversammlung des Vereins deutscher Chemiker in der Sitzung der Fachgruppe für anorganische Großindustrie Beschwerde wegen der Eigenartigkeit der Auslassungen von Aurel Nemes, diese Z. 24, 387 (1911) erhoben wurde (nicht von meiner Seite, da ich dies ja bereits früher in dieser Z. 24, 877 (1911) besorgt hatte), erhob sich Dr. Zanner aus Brüssel, der Vorsitzende des Bezirksvereins Belgien, und sprach sein Bedauern darüber aus, daß durch den Vortrag des jungen Ungarn eine so scharfe Polemik notwendig geworden sei.

Diese offizielle Erklärung hätte doch wohl genügen müssen; doch nein, Nemes schreibt wieder.

Auf den sachlichen Teil brauche ich, abgesehen von einer geradezu ungläublichen Behauptung, auf die ich gleich zurückkomme, nicht einzugehen, da ich die Kritik dieser neueren Auslassungen den Fachgenossen überlassen kann. Auf S. 1565, 2. Spalte, Zeile 12 von unten stellt Herr Nemes die Behauptung auf, daß eine Anlage von mir im Osten Deutschlands 1,8—2,2% Salpetersäure im Dauerbetriebe verbräuche.

Ich würde die Richtigstellung von Nemes selber verlangen, da er sich aber außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches befindet, so ist mir dies leider nicht möglich, und so lasse ich an seiner Stelle Herrn Dir. Nonnast der Oberschlesischen Zinkhütten-A.-G. in Kattowitz sprechen, der mir unterm 26./8., Geschäftsbuch Nr. 5225, folgendermaßen schreibt:

„In der Zeitschrift für angewandte Chemie, Seite 1565, befindet sich ein Artikel von einem Herrn Aurel Nemes, Brüssel, der wie folgt lautet:

„Unter meinen praktischen Angaben findet sich eine Fabrik im Osten Deutschlands, die Petersensche Schöpfung ist. Der Ver-

brauch an Salpetersäure beträgt 1,8—2,2% im Dauerbetrieb.“

Ich muß annehmen, daß mit dieser Angabe unsere Schwefelsäurefabrik Kunigundehütte gemeint ist. Dieser Artikel von Nemes entspricht nicht den Tatsachen. Unsere Schwefelsäurefabrik ist nicht von Ihnen gebaut, sondern nach den Plänen eines anderen Spezialingenieurs. Nachdem dieselbe über dreiviertel Jahr lang mit ihren Betriebsergebnissen unter den gegebenen Garantien geblieben war, wandten wir uns an Sie um Vorschläge, und wurde alsdann mit Ihrer Mithilfe die Schwefelsäurefabrik umgebaut. Erst nach Ausführung der von Ihnen vorgeschlagenen Änderungen des Systems im Frühjahr 1907 sind, namentlich mit Hilfe des „Kammerregulators“, zufriedenstellende Resultate erzielt worden.

Ferner haben wir Ihre Mithilfe bei der Erweiterung der Anlage im Herbst 1909 in Anspruch genommen. Nach der Erweiterung der Anlage wird im Dauerbetrieb ein Verbrauch von 0,6—0,7% 36° Bé. Salpetersäure erzielt.

Ich möchte schließlich nicht verfehlen, bei dieser Gelegenheit zu erwähnen, daß wir mit Ihrem technischen Rat in dem Betriebe unseres Kammersystems stets gute Erfolge erzielt haben.“

Ich kenne auch den Gewährsmann von Nemes, dieser aber wird sich hüten, aus dem Dunkel, in das er gehüllt ist, herauszutreten, da er in Deutschland ansässig ist. Während, wie ich annehme, Herr Nemes unbewußt jene Wahrheitswidrigkeit verkündet — zu welchem Zwecke, dürfte klar sein —, so trifft dies für den Gewährsmann nicht zu.

Die persönlich gehaltenen Auslassungen lasse ich bis auf eine unbeachtet.

Warum ich nie einen Betriebsingenieur über den „Kammerregulator“ und andere Neuerungen habe sprechen lassen? Ich möchte nicht an die üblen Gewohnheiten eines verstorbenen Zivilingenieurs erinnern. Die Hauptsache ist doch wohl, daß man Belege für seine Behauptungen bringt, und dies tue ich stets. Außerdem dürfte der amtliche Bericht der englischen Gewerbeinspektoren als genügend unparteiisch und unverdächtig erscheinen. Ich habe übrigens noch heute keine Ahnung, wo die besprochene Anlage in England steht. Hieraus ergibt sich, daß ich persönlich weder auf die Betriebserfolge der Anlage, noch auf den Bericht nach irgendeiner Richtung hin Einfluß gehabt habe. Vielleicht studiert der mir gleichfalls unbekannte französische Ingenieur den englischen Bericht.

Gleichzeitig möchte ich auch auf die Äußerungen von Dr. Theodor Meyer, diese Z. 24, 1520 (1911), erwidern. Ich bemerke im voraus, daß diese Erwiderung rein sachlich gehalten ist, und sich dadurch außerordentlich vorteilhaft von der von Nemes auszeichnet.

Die Vorteile der Faldingschen Kammern beruhen in bezug auf die Reaktion der Gase allerdings einzig und allein auf der Höhe, die bei der Tangentialkammer nicht durchführbar ist, da, wie aus dem Zusatzatent geschlossen werden muß,

die tangentielle Bewegung, je größer die Höhe ist, um so mehr nachläßt.

Wer die „wolkenkrazenden“ Bleikammern von Falding gesehen hat, wird von der außerordentlich schönen Konstruktion entzückt sein.

[A. 155.]

Die Konferenz zu Washington am 2. Juni 1911 und die Revision des Internationalen Unionsvertrages.

Von Patentanwalt Dr. C. WIEGAND, Berlin.

(Eingeg. 8.8. 1911.)

Am 2./6. 1911 hat in Washington eine Konferenz von Vertretern derjenigen Staaten stattgefunden, welche Mitglieder der Internationalen Union sind¹⁾. Die Vertreter des Deutschen Reiches waren außer einem Angehörigen der deutschen Botschaft in Washington, der wohl den diplomatisch-repräsentativen Teil der Vertretung übernommen hatte, und dessen Namen in Verbindung mit dem gewerblichen Rechtsschutz bisher nicht bekannt geworden ist, Geh. Reg.-Rat Robolski und Prof. Dr. Albert Osterrieth. Die Wahl dieser beiden Vertreter ist recht glücklich ausgefallen. Geheimrat Robolski, vortragender Rat im Reichsamt des Innern, ist ein bekannter genauer Kenner der gewerblichen Schutzrechte und hat von amtswegen Einblick in die an das Reichsamt des Innern gelangenden Wünsche und Beschwerden der beteiligten Kreise. Prof. Dr. Albert Osterrieth, der unserem Verein deutscher Chemiker als Leiter der Rechtsauskunftsstelle und Vorsitzender des Sozialen Ausschusses nahesteht, ist bekanntlich eine der ersten Autoritäten auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes und hat gerade in seiner Eigenschaft als unabhängig dastehender Nichtbeamter in seiner langjährigen Tätigkeit auf diesem Gebiete reichlich Gelegenheit gehabt, die Wünsche der deutschen beteiligten Kreise nach jeder Richtung hin kennen zu lernen. Beide Herren sind also theoretisch und praktisch aufs beste für ihre Mission vorbereitet gewesen.

Die in Washington beschlossenen Änderungen des Internationalen Unionsvertrages sollen gemäß Artikel 18 des Vertrages spätestens bis zum 1./4. 1913 von den betreffenden Staaten ratifiziert werden. Der abgeänderte Vertrag tritt zwischen den Staaten, welche ihn ratifiziert haben, einen Monat nach Ablauf der angegebenen Frist in Kraft. Für die Beziehungen mit denjenigen Staaten, welche die Ratifikation nicht rechtzeitig erklärt haben sollten, bleibt der bisher bestehende Vertrag in Kraft.

Die vorgenommenen Änderungen sind nicht gerade einschneidender Natur. Es scheint, als wenn von einigen Staaten den deutschen Wünschen, die den deutschen Vertretern genau bekannt gewesen sind und sicherlich von ihnen mit dem nötigen Nachdruck vertreten worden sind, ein unüberwindlicher Widerstand entgegengesetzt worden ist. Immerhin sind einige Verbesserungen des Unionsvertrages erreicht worden. Im nachstehenden mögen die hier

interessierenden wesentlichsten Punkte berührt werden. —

In Artikel 2 ist bei der Aufzählung derjenigen Schutzrechte, auf welche sich der Unionsvertrag bezieht, zum ersten Male das Gebrauchsmuster aufgenommen worden. Man hat den Ausdruck „modèle d'utilité“ dafür akzeptiert und damit scharf auf den Unterschied zwischen Gebrauchsmustern und den als „dessins ou modèles industriels“ bezeichneten sonstigen Mustern und Modellen (Geschmacksmustern u. dgl.) hingewiesen. Ferner sind in diesem Artikel jetzt als gleichberechtigt mit dem Patentschutz die Herkunftsangaben und die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes angegeben. Schließlich ist in demselben Artikel ausgesprochen, daß keine Verpflichtung betreffend des Wohnsitzes oder der Niederlassung in demjenigen Lande, in welchem der Schutz verlangt wird, den Unionsangehörigen auferlegt werden kann.

In Artikel 4a ist zum ersten Male klar ausgesprochen, daß derjenige, der eine Anmeldung hinterlegt hat, oder sein Rechtsnachfolger, das Prioritätsrecht genießen soll. Es sind hiermit bisher zum Teil bestehende Zweifel über die Zulässigkeit der Übertragung des Prioritätsrechtes beseitigt worden.

Artikel 4c bestimmt als Prioritätsfrist für Patente und Gebrauchsmuster zwölf Monate und klärt hiermit eine Frage, die bisher strittig war. Bekanntlich hatten z. B. die amerikanischen Gerichte schon erkannt, daß, wenn auf Grund eines deutschen Gebrauchsmusters bei einer amerikanischen Patentanmeldung das Prioritätsrecht geltend gemacht wird, die Frist in diesem Falle mit 12 Monaten und nicht mit 4 Monaten, wie andere, die sich an den Begriff des „Musters“ mehr klammerten, meinten, berechnet werden sollte. Der abgeänderte Unionsvertrag bestimmt dann später im Schlußprotokoll § 4, daß, wenn auf Grund eines Gebrauchsmusters in einem anderen Lande ein Muster angemeldet wird, die Frist nur vier Monate gemäß den allgemeinen Bestimmungen über die Priorität der Muster sein soll.

Artikel 4d gibt verhältnismäßig klare Bestimmungen über die Formalitäten einer Anmeldung unter Inanspruchnahme der Unionspriorität. Wenn hierin auch noch weitere Erleichterungen zu wünschen gewesen wären, so ist dies doch immerhin schon eine Handhabe, um zu weitgehenden Forderungen einzelner Ämter entgegenzutreten zu können. Der Artikel 4d möge im nachstehenden in Übersetzung wiedergegeben werden:

„Derjenige, welcher sich die Priorität einer früheren Hinterlegung sichern will, soll eine Erklärung abgeben, in welcher das Datum und das Land dieser Hinterlegung angegeben ist. Jedes Land soll Bestimmungen erlassen, zu welchem Zeitpunkte spätestens diese Erklärung abgegeben werden muß. Diese Angaben sollen in den Veröffentlichungen, die von der zuständigen Amtsstelle herrühren, aufgenommen werden, insbesondere bei den Patenten und den dazugehörigen Beschreibungen. Die vertragschließenden Länder können von demjenigen, der eine Prioritätserklärung abgibt, die Beibringung einer Abschrift der früher hinterlegten Anmeldung (Beschreibung, Zeichnungen usw.) verlangen, welche als übereinstimmend von der Amtsstelle, welche

¹⁾ Vgl. La Propriété Industrielle, 31./7. 1911, Nr. 7.